Senatsbeschluss vom 30.04.2014
- im Genehmigungsverfahren -

Fachprüfungsordnung (FPO) für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1
Allgemeine Regelungen

(1) Das Fach Soziologie die im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU untergliedert sich in die drei Bereiche:

1. Bereich Soziologische Theorie,
2. Bereich Soziologische Methoden und
3. Bereich Erweiterte Methoden.

(2) [1]Das Fach Soziologie kann im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten absolviert werden; wenn ein Auslandssemester studiert wird und Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, im Umfang von bis zu 70 ECTS-Punkten. [2]Es besteht aus dem Studium der Bereiche Soziologische Theorie und Soziologische Methoden.

(3) [1]Der Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik kann im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten bis zu 80 ECTS-Punkten absolviert werden. [2]Er ergibt sich aus dem Studium der Bereiche Soziologische Methoden und Erweiterte Methoden.

(4) Werden das Fach Soziologie und der Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik in Kombination gewählt, dann kann der Bereich Soziologische Methoden nur im Rahmen des Fachs Soziologie absolviert werden.

§ 2
Bereich Soziologische Theorie

(1) Das folgende Pflichtmodul ist erfolgreich zu absolvieren:

Fortgeschrittene Soziologie Theorie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so ist als weiteres Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das ansonsten als Wahlpflichtmodul gewählt werden kann:

Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

§ 3
Bereich Soziologische Methoden

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit, oder
   b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das in ansonsten als Wahlpflichtmodul absolviert werden kann:

Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(3) Eines der folgenden Wahlpflichtmodule kann absolviert werden:

1. Forschungspraktikum im Master: 20 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, oder
2. Forschungspraktikum im Master: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

§ 4
Bereich Erweiterte Methoden

(1) Wird im Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik die Masterarbeit geschrieben, dann sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mathematik: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Einführung in die Stochastik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Einführung in die Statistik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

(2) Im Bereich Erweiterte Methoden können folgende Wahlpflichtmodule aus den jeweils genannten Fächern oder Fachbereichen gewählt werden:

1. Mathematik/Soziologie:
   Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
2. Geographie:
   a) G11-T: Geoinformatik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit.
   b) GM-4: Geoinformatische und statistische Methoden für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung.
3. Psychologie:
   a) Forschungsmethoden: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
   b) Diagnostik I: Grundlagen der psychologischen Diagnostik - Testtheorie und Fragebogenkonstruktion: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio;
4. Soziale Arbeit:
   a) Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Studienarbeit oder praktischer Leistungsnachweis.
   b) Methoden der Praxis-, Evaluations- und Projektforschung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktischer Leistungsnachweis (15 Min).
5. Mathematik/Wirtschaftswissenschaften:
   a) Stichprobentheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

b) Statistische Prognoseverfahren: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
c) Zeitreihenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
d) Nicht-lineare und verallgemeinerte lineare Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.